

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
„SO – Solarpark Sicklinger Feld“**

STADT HAUZENBERG

LANDKREIS PASSAU



Stadt Hauzenberg

ENDAUSFERTIGUNG



BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

Hauzenberg, den 30.01.2020
ergänzt: 25.08.2020
nochmals ergänzt: 12.05.2022
Endausfertigung: 12.07.2022

Planung:

Architekturbüro Ludwig A. Bauer
Am Kalvarienberg 15, 94051 Hauzenberg
Tel: 08586 2051
architekturbuerobauer@gmx.de

Teil A - BEGRÜNDUNG

1.1 Allgemeines

Vorhabensträger und Bauherr des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist:

**Solarpark Kinateder GbR
Sickling 6
94051 Hauzenberg**

1.2 Anlass der Planung

Zweck der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung des Baugesuches, auch während der Planaufstellung.

Am 20. Januar 2020 hat der Stadtrat der Stadt Hauzenberg die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Solaranlage nach § 11 (2) BauNVO beschlossen.

Im Parallelverfahren wurde der Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 109 geändert. Dieser hat in der Zwischenzeit Rechtskraft.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB ist zwischen der Stadt Hauzenberg und dem Vorhabensträger spätestens bis zur Beantragung der Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB ein Durchführungsvertrag abzuschließen.

Darin aufzunehmen ist eine Bürgschaft bezüglich Abbau und Entsorgung der Anlage nach Nutzungsablauf.

2.0 Planungsgebiet und Größe

Das zur Änderung vorgesehene Gebiet „SO – Solarpark Sicklinger Feld“ liegt südlich der Ortschaft Sickling.

Die Entfernung des zukünftigen Sondergebietes beträgt in etwa 5,0 km vom Ortskern Hauzenberg.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Staatsstraße 2128 sowie Ortschaft Sickling
- Im Westen: landwirtschaftliche Fläche
- Im Osten: landwirtschaftliche Fläche sowie Biotop-Gehölzstruktur und Wald
- Im Süden: Gehölzstruktur als Biotop sowie Wald

Das Planungsgebiet enthält folgende Grundstücke:

Flur Nr. 827 (Gemarkung Raßreuth), Flur-Nr. 1474 sowie 1471 (jeweils Gemarkung Oberneureuth)

Größe des Planungsgebietes: 5,259 ha

3.0 Hinweise zur Planung und Planungsziele

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "SO Solarpark Sicklinger Feld" dient dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Solaranlage (Photovoltaikanlage), einschließlich der Trafogebäude und des Umfassungszaunes zu erreichen.

4.0 Geologie, Böden, derzeitige Nutzung

Geologisch gehört das Gemeindegebiet dem Gneisgebiet des vorderen Bayerischen Waldes an. Den tieferen Untergrund bilden überwiegend wasserundurchlässige Dichtgneise. Die vorherrschende Oberflächen-Bodenart ist grusiger, lehmiger bis stark lehmiger Sand. Als Bodentyp ist hauptsächlich eine mittel- bis flachgründige Braunerde anzutreffen.

Deshalb ist eine Wasserdurchlässigkeit an den oberen Bodenschichten gegeben.

An der Unterseite des Hanges werden jeweils Muldenrigolen eingebaut, um das Oberflächenwasser aufzufangen und langsam abzuleiten.

Die Planungsfläche ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt.

5.0 Topographie, Grundwasserverhältnisse

Das Plangebiet fällt von Norden nach Süden teilweise stark ab.

Die Höhe über Normal Null (NN) beginnt bei 615,0 m ü. NN und endet bei ca. 585,0 m ü. NN.

Kein Grundwasser vorhanden.

6.0 Altlasten, best. Vegetation sowie Störfelder

Im Flächennutzungsplan ist kein Hinweis bezüglich Altlasten vorhanden.

Die Solarparkfläche ist geprägt durch bisher landwirtschaftliche Nutzung als intensiv genutzter Acker.

Im eigentlichen Solaraufstellflächenbereich liegen keine Biotopflächen und keine Gehölz- oder Baumstrukturen.

7.0 Erschließungen

7.1 Straßen

Die Erschließung erfolgt über die Staatsstraße ST 2128. Hier sind auch bereits Abfahrmöglichkeiten für die Landwirtschaft vorgesehen, so dass keinerlei neuen Straßen errichtet werden müssen.

7.2 Wasserversorgung

Für die Solaranlage wird kein Trinkwasser benötigt.

7.3 Abwasserentsorgung

Bei der Solaranlage fällt kein Abwasser an.

7.4 Feuerwehrezufahrt / Brandfall

Die Feuerwehrezufahrt geschieht über die Staatsstraße ST 2128 und dann über die bereits bestehenden Abzweigungen für die Landwirtschaft.

Im Brandfall: Der Vorhabensträger/Bauherr wohnt in unmittelbarer Nähe zum Solarpark und kann – in einem möglichen Brandfall – sogleich die Anlage abschalten.

7.5 Niederschlagswasser-Beseitigung

Niederschlagswasser wird auf dem Bebauungsgebiet großflächig versickert (extensive Wiese statt Acker); an der südlichen Unterseite im Bereich der Intensivwiese werden Muldenrigolen zusätzlich eingebaut.

7.6 Einspeisung elektrischer Energie

Technisch sichergestellt werden muss die Einspeisung der Photovoltaikanlage in das Netz des Energieversorgungsunternehmens „Bayernwerk“.

8.0 Konflikt Orts-Anbindung

Bauleitpläne sind grundsätzlich den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert und auch das charakteristische Orts- und Landschaftsbild beachtet werden.

Neue Solarflächen sind nicht mehr an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen; vielmehr sollen diese auf vorbelastete Standorte oder nicht besonders einsehbare Flächen gelenkt werden.

In unserem Falle handelt es sich um Ackerflächen, die nur gering einsehbar ist. Da in der Umgebung keine Bebauung vorhanden ist, sind keine Ablehnungen dieser Solaranlage von benachbarten Bürgern zu erwarten.

9.0 Einsehbarkeit des Solarparks / Nicht-Blendwirkung der Module

Da der geplante Solarpark sich in einer starken Geländemulde befindet, ist eine Fernwirkung nicht gegeben.

Außerdem ist die dominante Staatsstraße ST 2128 wesentlich höher gelegen.

Außerdem wird die Einsehbarkeit des Solarparks noch zusätzlich vermindert durch den vorhandenen Baum-/Waldgürtel im Süden und im Osten.

Zusätzliche Begrünung an der Westseite – mehrreihiges gestaffelt aufgebautes Feldgehölz mit Bäumen und Sträuchern – vermindert sehr stark die Einsehbarkeit des Solarparks und eventueller Blendwirkung für die Staatsstraße.

Auch an den anderen Grundstücksseiten werden neue Grünstrukturen errichtet. Es werden ohnehin blendungsarme Module verwendet.



Blick von Staatsstraße ST 2128 auf die Gesamtheit der geplanten Solarfelder; diese liegen wesentlich tiefer als die Staatsstraße.



Natürliche Begrünung nach Süd-Osten – hin zur Sicklinger Mühle

10.0 Benachbarter Solarpark

Nachfolgend der Bebauungsplan-Auszug des benachbarten Solarparks „Kinatöd II“. Es handelt sich hier um den Sachstand aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3.1 und § 4.1 BauGB.



11.0 Sicherheitsbereich für die bestehenden Oberflächenwasserleitungen

Für die beiden Oberflächenwasserleitungen wird eine 5,0 m breite Grünzone geschaffen, um eventuelle Reparaturarbeiten an diesen Leitungen durchführen zu können.

12.0 Wesentliche Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in der Umgebung des Baugebietes wohnenden Menschen.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und durch die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes ausgeglichen.

13.0 Grünordnung

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist die im Bebauungsplan festgesetzte Grünordnung auszuführen.

Teil B – UMWELTBERICHT

Nach § 2 Abs. 4 und § 2a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG ist hier nicht erforderlich.
Dies ergibt sich aus den entsprechenden Vorschriften nach § 17 UVPG.

1.0 Kurzdarstellung des Inhaltes

Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, welcher der Begründung beizufügen ist. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und zu umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf der Grundlage der Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 5,259 ha.
Dabei handelt es sich um bisher landwirtschaftliche Flächen (intensiv genutzte Äcker).

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf die ausführliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in verbal-argumentativer Form wird im Flächennutzungsplan hingewiesen.

Hier eine Zusammenfassung in Form einer Tabelle:

Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	gering bis mittel
Boden	gering
Wasser	gering
Klima / Luft	gering
Landschaft	gering bis mittel
Mensch	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

3.0 Entwicklungen

3.1 Bisherige bauliche Entwicklung

Die Grundstücke für den Solarpark Sicklinger Feld werden seit Jahrzehnten als Äcker genutzt.

3.2 Neue bauliche Entwicklung

Statt der Äcker soll nun ein Solarpark entstehen.

Es entstehen neue extensive Nutzungen von artenreichen Wiesen, Extensiv-Wiesen mit mehrreihigen Gehölzstrukturen und Bäumen, Feldgehölze einer Waldwiese und Extensiv-Wiesen mit Strauchgruppen.

Der eigentliche Solarpark soll als extensive Wiese – flächendeckende Ansaat als artenreiche Wiese – mit aufgeständerten Solartischen ausgeführt werden. Durch die Umwandlung der steilen Äcker in Wiesenflächen wird die Bodenerosion (Mais-Anbau!) gestoppt.

Lediglich 2 Trafogebäude sollen neu entstehen.

Diese Gebäude sind über die bestehenden Abzweigungen – geschaffen vom Straßenbauamt im Zuge des Ausbaues der ST 2128 – bereits vorhanden.

Deshalb sind keinerlei neuen Straßen notwendig.

3.3 Bestehende Grünordnung

Auf der eigentlichen Solarparkfläche befinden sich keine Bäume und Sträucher, da die Hauptflächen seit Jahrzehnten als Äcker genutzt wurden.

Jedoch befinden sich im südlichen Bereich des Grundstückes, aber auch im östlichen Bereich des Grundstückes Biotop-Heckenstrukturen bzw. Waldflächen.

Diese Waldflächen haben Biotop-Charakter.

Diese Biotopflächen werden nicht tangiert und dienen auch dazu, die Einsehbarkeit noch wesentlich zu verringern.

3.4 Zielvorgabe

Der Deutsche Bundestag hat am 25. Februar 2000 das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verabschiedet.

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch zu erhöhen.

Im Jahr 2020 soll die Erneuerbare-Energien-Branche 287 Millionen Tonnen CO₂ im Jahr vermeiden. Sie sind damit die Schlüsseltechnologie, um die CO₂-Emissionen in Deutschland bis 2020 um 40% gegenüber dem Kyoto-Referenzjahr 1990 zu senken. Um die fossilen Energiequellen in einem für den Klimaschutz erforderlichen Umfang zu ersetzen, sind allerdings noch erhebliche Anstrengungen beim Ausbau der Erneuerbaren Energie notwendig.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan leistet die Stadt Hauzenberg einen Beitrag, dieser gesetzlichen Verpflichtung und Zielsetzung nachzukommen. Der örtliche Landwirt als Bauherr wird eine Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise mit einer Gesamtleistung von ca. 1,7 MWp errichten.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, keine Schattenwürfe aus Bepflanzung, Süd-Ausrichtung, entsprechende wirtschaftliche Größe und nahegelegene Einspeisungsmöglichkeiten ins Stromnetz liegen im Plangebiet vor.

ZIEL:

Aufgrund dieser Standortqualitäten ist das Planungsgebiet besonders für die geplante Anlage zur Sonnenenergienutzung geeignet.

Äußerst sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist gegeben:

- keinerlei neue Straßen
- sehr geringe Neuversiegelung
- nur Stahlnägel für die Solartische; keine Betonfundamente bei den Solartischen
- direkte Versickerung des Oberflächenwassers
- Randeinfassung als extensive Nutzungen von artenreichen Wiesen, Extensiv-Wiesen mit mehrreihigen Gehölzstrukturen und Bäumen, Feldgehölze einer Waldwiese und Extensiv-Wiesen mit Strauchgruppen
- Anbindung an Ortschaften laut LEP nicht mehr notwendig
- Einsehbarkeit durch Tallage und sehr starke Eingrünung nicht gegeben
- Blendwirkung von der Staatsstraße aus nicht gegeben

3.5 Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten

Im vorliegenden Fall handelt es sich um **kein** FFH-Gebiet.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um **kein** Vogelschutzgebiet.

3.6 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt

Photovoltaikanlagen erzeugen keine elektromagnetischen Wellen.

Photovoltaikanlagen erzeugen keine Emissionen.

Es werden blendungsarme Solarmodule eingebaut.
Deshalb **keine Belastungen** auf den Menschen und seine Umwelt.

4.0 Umweltauswirkungen

Hier eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ermittelt wurden:

4.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Das Bruttobauland auf dem Grundstück der Solarnutzung weist folgende Flächenverteilung auf:

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung (= Sondergebietsfläche, best. aus Flur-Nr. 827, 1474, 1471)	52.592,16 m ²
- Photovoltaiknutzung (innerhalb der eingezäunten Anlage)	20.097,70 m ²
- Randeinfassung als extensive Wiesen	2.775,00 m ²
- extensive Wiesen bei Oberflächenwasserleitungen	673,00 m ²
- Randeinfassung als extensive Wiesen mit mehrreihig gestaffelten Feldgehölzen	4.107,00 m ²
- Randeinfassung mit neuen Feldgehölzen	6.992,00 m ²
- Neue extensive Waldwiesenflächen	2.250,00 m ²
- Extensive Wiese durchsetzt mit Sträuchern entlang der Staatsstraße ST 2128	6.240,00 m ²
- Bestehende Gehölze an verschiedenen Seiten	15.487,30 m ²

4.2 Ausschließungen

Diese neuen Baurechtsflächen haben nur eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft.

Bei diesen Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen (= **Kategorie I**).

Der Versiegelungsgrad wird durch geeignete Maßnahmen begrenzt.

Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Die Erdnägel für die Photovoltaikständer werden nicht in das Grundwasser eindringen.

Regelmäßig überschwemmte Bereiche sind nicht vorhanden. Es handelt sich um kein Quellschutzgebiet. Es handelt sich um keine regelmäßig überschwemmten Bereiche, sondern um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.

Der „Solarpark Sicklinger Feld“ beeinträchtigt weder exponierte, weithin sichtbare Höhenrücken oder Hanglagen, noch kulturhistorische bzw. landschaftsprägende Elemente.

Bei der Planung des „Solarparks Sicklinger Feld“ wird auf Frischluftschneisen und dazugehörige Kaltluftentstehungsgebiete geachtet.

4.3 Kompensationsberechnung

Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung

- O Es werden keine neuen Straßen errichtet; die bestehenden Abgänge von der Staatsstraße ST 2128 reichen aus
- O Es werden flächendeckende Ansaaten und extensive Nutzungen von artenreichen Wiesen sowie mehrreihig gestaffelt aufgebaute Feldgehölze mit Bäumen und Sträuchern durchsetzt sowie neue Gehölzpflanzungen Richtung Extensivwiesen eingebunden und neu geschaffen
- O Es werden lediglich Einzelstützen aus Stahl für die Solartische geschaffen. Die Verankerung dieser Solartische geschieht mit Erdnägeln (es wird also keinerlei Betonfundamente geben)
Diese Solartische haben einen Abstand untereinander von ca. 6,0 m.
Die Fläche zwischen den Solartischen wird als extensive Wiese ausgebildet.

4.4 Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen, als wichtige Ziele verbunden werden (Synergie-Effekte!).

Aus diesem Grunde wurde das Planungsgebiet mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums und den Listen des Regelverfahrens zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewertet.

Im Einzelnen ergibt sich dabei folgende Bilanzierung:

a) Gesamtfläche Gebiet:	52.592,16 m ²
davon	
- Photovoltaiknutzung (innerhalb der eingezäunten Anlage)	20.097,70 m ²

- Randeinfassung als extensive Wiesen	2.775,00 m ²
- extensive Wiesen bei Oberflächenwasserleitungen	673,00 m ²
- Randeinfassung als extensive Wiesen mit mehrreihig gestaffelten Feldgehölzen	4.107,00 m ²
- Randeinfassung mit neuen Feldgehölzen	6.992,00 m ²
- Neue extensive Waldwiesenflächen	2.250,00 m ²
- Extensive Wiese durchsetzt mit Sträuchern entlang der Staatsstraße ST 2128	6.240,00 m ²
- Bestehende Gehölze an verschiedenen Seiten	15.487,30 m ²

b) GRZ gleich bzw. unter 0,30: Typ B

c) Gebiet geringer Wertigkeit: Typ B I (Acker)

d) Kompensationsfaktor:

Die nachfolgende Bilanzierung entspricht dem Ermittlungsverfahren des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (BayStMLU 2003) und dem Schreiben der Obersten Baubehörde zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 19.11.2009 und AZ StMLU 7282-63/65-18004 vom 21.06.1993.

Kompensationsfaktor 0,2

4.5 Ausgleichsbedarf

Photovoltaiknutzung (innerhalb der eingezäunten Anlage)	x	Kompensationsfaktor	
20.097,70 m ²	x	0,2	= 4.019,54 m ²

4.6 Ausgleichsmaßnahmen:

4.6.1 Aufwertung der Aufstellflächen

bisherige Bewertung als Maisacker	0,0
Neubewertung als extensive Solarwiese	0,6
<hr/> Unterschiedsbewertung	<hr/> 0,6

Laut Verfügung der Unteren Naturschutzbehörde darf die Aufwertung der Aufstellfläche nicht berücksichtigt werden.

0,00 m²

4.6.2 Umwandlung von Acker in Extensiv-Wiesen

Bisherige Bewertung der Mais-Ackerfläche	0,0
Aufwertung Extensiv-Wiesen	1,0

Unterschiedsbewertung	1,0
-----------------------	-----

Diese Flächen befinden sich im Osten der Flur-Nr. 1474 sowie im Osten der Flur-Nr. 1471 außerhalb der Einzäunung (mit T-Linie gekennzeichnet) mit einer Fläche von

2.775,00 m²

$$2.775,00 \text{ m}^2 \times 1,0 \Rightarrow 2.775,00 \text{ m}^2$$

4.6.3 Extensive Wiese bei Oberflächenwasserleitungen

Bisherige Bewertung der Mais-Ackerfläche	0,0
Aufwertung Extensiv-Wiese	1,0

Unterschiedsbewertung	1,0 x 0,5 = 0,5 (lt. Unterer Naturschutzbehörde)
-----------------------	---

Diese Flächen befinden sich im Bereich der Oberflächenwasserleitungen (mit T-Linie gekennzeichnet) mit einer Fläche von

673,00 m²

$$673,00 \text{ m}^2 \times 0,5 \Rightarrow 336,50 \text{ m}^2$$

4.6.4 Umwandlung von Acker in Extensiv-Wiese mit mehrreihig gestaffelten Feldgehölzen

Bisherige Bewertung der Mais-Ackerfläche	0,0
Aufwertung Extensiv-Wiese mit mehrrichtig gestaffelten Feldgehölzen	1,0

Unterschiedsbewertung	1,0 x 0,5 = 0,5 (lt. Unterer Naturschutzbehörde)
-----------------------	---

Diese Flächen befinden sich im Westen der Flur-Nr. 827 sowie im Westen der Flur-Nr. 1471 außerhalb der Einzäunung (mit T-Linie gekennzeichnet) mit einer Fläche von

4.107,00 m²

$$4.107,00 \text{ m}^2 \times 0,5 \Rightarrow 2.053,50 \text{ m}^2$$

4.6.5 Umwandlung von Acker in Feldgehölz-Anbau

Laut Untere Naturschutzbehörde ist ein Faktor von 0,4 zu wählen

Diese Flächen befinden sich im Süden der beiden Solarflächen außerhalb der Einzäunung (mit T-Linie gekennzeichnet) mit einer Fläche von

6.992,00 m²

$$6.992,00 \text{ m}^2 \times 0,4 \Rightarrow 2.796,80 \text{ m}^2$$

4.6.6 Waldwiese

Bisherige Bewertung der Mais-Ackerfläche	0,0
Aufwertung extensive Waldwiesenflächen	1,0

Unterschiedsbewertung	1,0
-----------------------	-----

Diese Flächen befinden sich im Süden der Flur-Nr. 1471 außerhalb der Einzäunung (mit T-Linie gekennzeichnet) mit einer Fläche von

2.250,00 m²

$$2.250,00 \text{ m}^2 \times 1,0 \Rightarrow 2.250,00 \text{ m}^2$$

4.6.6 Extensive Wiese mit Sträuchern durchsetzt parallel zur Staatsstraße ST 2128

Laut Untere Naturschutzbehörde wird diese Fläche mit 0,00 bewertet

0,00 m²

Gesamtfläche Ausgleichsmaßnahmen: 10.211,80 m²

CONCLUSIO:

geforderte Ausgleichsfläche:	4.019,54 m ²
ermittelte Kompensationsfläche:	10.211,80 m ²

**Die Kompensationsfläche ist wesentlich größer
als die geforderte Ausgleichsfläche**

4.7 Pflanzliste

Die Pflanzliste sowie die Pflegeanleitungen für Feldgehölze, Bäume sowie der artenreichen Wiesen sind in den Textlichen Festsetzungen enthalten.

5.0 Baumfallgrenze

Nach Auskunft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Abteilung Forsten – ist bei einer Solarfläche keine Baumfallgrenze von 25,0 m notwendig. Trotzdem wurde die Baumfallgrenze auf einheitlich 25,0 m im Bebauungsplan-Lageplan eingetragen.

Gewisse Auflagen der Bewirtschaftung der umliegenden Felder wurden in den textlichen Festsetzungen noch aufgenommen.

6.0 Zusammenfassung

Mit den Ausgleichsmaßnahmen – Umwandlung von Acker in artenreichen Wiesen, Extensiv-Wiesen mit mehrreihigen Gehölzstrukturen und Bäumen, Feldgehölze einer Waldwiese und Extensiv-Wiesen mit Strauchgruppen – wird den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft und der Energieversorgung, hier insbesondere durch Verwendung umweltschonender regenerativer Energien, ausreichend Rechnung getragen.

Die Zuordnung der Ausgleichsflächen wird durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

Der große rechnerische Überschuss kann die „Beeinträchtigung“ des Landschaftsbildes ausgleichen. Die umweltschonende Montage der Module trägt dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung.

Der große rechnerische Überschuss ist auch der Tatsache des Naturraumes „Staffelbachtal“ geschuldet.

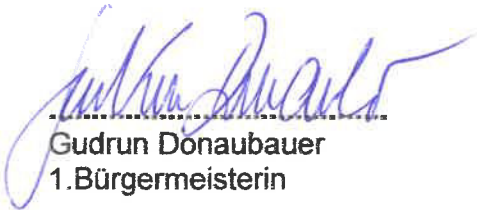
Außerdem wird es in Zukunft keine Erosion des sehr steilen Ackers mehr geben durch die Umwandlung in eine extensive Solarwiese sowie der darunterliegenden neuen Muldenrigolen.

Sehr starke Eingrünungen werden durchgeführt; dadurch keine Blendwirkungen hin zur Staatsstraße.

Es wird eine extensive Wiese geschaffen im Bereich der bestehenden Oberflächenwasserleitung, damit eventuell mögliche Reparaturen bei dieser Leitung durchgeführt werden können.

Stadt Hauzenberg

Vorhabensträger



Gudrun Donaubaue
1. Bürgermeisterin



Solarpark Kinatled GbR



Architekturbüro Bauer



Ludwig A. Bauer
Architekt + Stadtplaner



Zusammenfassende Erklärung

Nach § 10a, Abs. 1 BauGB

Berücksichtigung der Ergebnisse von Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- Am 20. Januar 2020 hat der Stadtrat von Hauzenberg zur Errichtung eines Solarparks in Oberkümmering den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan geschlossen (gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren)
- Am 03.03.2020 fanden die Bekanntmachungen über den Aufstellungsbeschluss sowie Änderungsbeschluss statt
- In der Zeit vom 03.03.2020 bis 06.04.2020 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt
- In der Zeit vom 12.03.2020 bis 17.04.2020 fand die frühzeitige Fachstellenbeteiligung statt
- **Entsprechende Hinweise und Anregungen wurden allesamt in das Verfahren aufgenommen. Abwägungen waren erforderlich**
- Am 27.07.2020 fand der Billigungs- und Auslegungsbeschluss über Abwägung und erneute Beteiligung statt
- In der Zeit vom 09.09.2020 bis 09.10.2020 fand die Öffentliche Auslegung statt
- In der Zeit vom 08.10.2020 bis 14.11.2020 fand die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange statt
- **Entsprechende Hinweise und Anregungen wurden allesamt in das Verfahren aufgenommen. Abwägungen waren erforderlich**
- Am 09.05.2022 fand der Abwägungsbeschluss im Bauausschuss statt mit Beschluss einer erneuten Beteiligung
- In der Zeit vom 27.05.2022 bis 28.06.2022 fand die erneute Fachstellenbeteiligung statt
- In der Zeit vom 15.06.2022 bis 30.06.2022 fand die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung statt
- **Entsprechende Hinweise und Anregungen wurden allesamt in das Verfahren aufgenommen. Abwägungen waren erforderlich**
- Am 11. Juli 2022 fand der Satzungsbeschluss im Bauausschuss statt

Städtebau und Umweltauswirkungen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO – Solarpark Sicklinger Feld“ liegt südlich der Ortschaft Sickling.

Dieser wird von 2 bzw. 3 Seiten eingefasst von einem bestehenden Wald.

Die Größe des Planungsgebietes beträgt 5,259 ha.

Das zur Änderung vorgesehene Gebiet „SO – Solarpark Sicklinger Feld“ liegt in etwa 5,0 km Entfernung zum Ortskern von Hauzenberg.

Dieser Bebauungsplan dient dazu, planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung einer Solaranlage einschl. der Trafogebäude und des Umfassungszaunes zu erreichen.

Da der geplante Solarpark sich in einer starken Geländemulde befindet, ist eine Fernwirkung nicht gegeben.

Außerdem ist die dominante Staatsstraße St2128 wesentlich höher gelegen.

Außerdem wird die Einsehbarkeit des Solarparkes noch wesentlich vermindert durch den vorhandenen Baum-Waldgürtel im Süden und im Osten.

Zusätzliche Begrünung an der Westseite vermindert sehr stark die Einsehbarkeit des Solarparkes und eventueller Blendwirkungen auf die Staatsstraße.

Auch an den anderen Grundstücksseiten werden neue Grünstrukturen errichtet.

Es werden ohnehin blendungsarme Module verwendet.

Durch den Solarpark entsteht nur sehr geringe Versiegelungsfläche (keine zusätzliche Straße; lediglich kurzer Schotterweg zum Trafogebäude; keine Betonfundamente, sondern nur Stahlnägel für die Solartische).

Erneuerbare Energien – Sonnenenergienutzung – sollen verstärkt erschlossen und genutzt werden (siehe LEP B V 3.6).

Der Schutz des Grundwassers wird nachhaltig verbessert:

Statt des landwirtschaftlichen Anbaues mit entsprechender Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollen neue Grünstrukturen entstehen.

